

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 66 (1974)
Heft: 1

Artikel: Verhaltensregeln für multinationale Firmen
Autor: Riddell, John
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhaltensregeln für multinationale Firmen

Die internationale Gewerkschaftsbewegung befasst sich sehr eingehend mit den multinationalen Unternehmungen. Sowohl der Internationale Bund Freier Gewerkschaften (IBFG) als auch die Internationalen Berufssekretariate (IBS) sind sich der Notwendigkeit bewusst, die internationale Solidarität der Arbeitnehmer gegenüber der gewaltigen Macht der multinationalen Firmen zu stärken und eine gewerkschaftliche Strategie zu entwickeln, die nicht zuletzt auch den Anliegen der Entwicklungsländer Rechnung trägt. – Aus einem Bericht von *John Riddell*, Sekretär beim IBFG, geht hervor, dass insbesondere versucht wird, durch internationale Übereinkommen einen Kodex von Verhaltensregeln für multinationale Unternehmungen aufzustellen. John Riddell unterscheidet dabei zwischen Verpflichtungen der Gesellschaften und Auflagen für die Regierungen.

Verpflichtungen der Gesellschaften

1. Die Gesellschaften sind gehalten, die Gewerkschaften anzuerkennen, sich an alle entsprechenden Übereinkommen der IAO zu halten, die fortschrittlichste Form der Sozialbeziehungen anzuwenden und gerechte Arbeitsbedingungen in jedem Lande einzuhalten, in dem sie tätig sind.
2. Die Gesellschaften sind gehalten, genaue und vergleichbare Gesamtrechnungen und Statistiken über Lohnsätze und soziale Verhältnisse bei jeder ihrer Zweiggesellschaften zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaften sind gehalten, einen wesentlichen Beitrag zur fortschrittlichen Entwicklung der sozialwirtschaftlichen Infrastruktur in den Entwicklungsländern, in denen sie tätig sind, aus den dort erzielten Gewinnen zu leisten.
4. Die Gesellschaften sind gehalten, in ihrem Heimatland wie in den Aufnahmeländern regelmässige Konsultationen mit den Regierungen und den Gewerkschaften zu halten, um sicherzustellen, dass ihre laufenden und geplanten Operationen mit den nationalen wirtschaftlichen und sozialen Zielen übereinstimmen.
5. Die Gesellschaften sind gehalten, einen Apparat zu schaffen, um den Arbeitnehmern und ihren Organisationen einen wesentlichen Einfluss bei der Beschlussfassung zu allen Aspekten der Politik der Gesellschaft einzuräumen, insbesondere durch die Schaffung von Betriebsräten für das Gesamtunternehmen auf regionaler und weltweiter Basis.

6. Die Gesellschaften sind gehalten, in den Entwicklungsländern, wo immer anwendbar, arbeitsintensive Verfahren anzuwenden.

Auflagen für die Regierungen

1. Die Regierungen haben Gesetze zu verabschieden, in denen die Offenlegung der Art von Auskünften, wie sie im vorstehenden Punkt 2 genannt wurden, vorgeschrieben wird, sowie gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die notwendig sein könnten, um die Einhaltung der anderen Auflagen durchzusetzen.
2. Sie haben Gesetze zu erlassen für die Kontrolle von Zusammenschlüssen, Trusts und Kartellen im Interesse der Arbeitnehmer, der Verbraucher, und der gesamten Gemeinschaft, besonders wenn solche Zusammenschlüsse von multinationalen Gesellschaften gefördert werden.
3. Sie haben sich mit anderen Regierungen abzustimmen über Steuerfreistellungen und sonstige Anreize für ausländisches Kapital, um zu einer regionalen Investitionspolitik zu gelangen.
4. Sie haben alle Gesetze aufzuheben, die eine internationale Solidaritätsaktion unter den Arbeitnehmern multinationaler Gesellschaften untersagen.
5. Sie sind gehalten, die Kontrollen über Auslandsinvestitionen als Handhabe zur Förderung der Gewerkschaftsfreiheit in den Ländern zu benutzen, in denen diese Freiheit nicht besteht.
6. Die Regierungen haben eine aktive Arbeitskräftepolitik zu betreiben und Massnahmen zur Umstellung von Industrien rechtzeitig einzuleiten, wenn eine Verlagerung von Industrien als Folge ausländischer Investitionen die Industrie im eigenen Lande stören könnte.